https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-80-1

80. Marktordnung der Stadt Zürich für Bretter, Schindeln, Rebpfähle etc. 1778 August 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine Marktordnung für den Verkauf von Brettern, Schindeln, Rebpfählen etc. mit vier Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass der Markt jeden Freitag im Sommer ab 7 Uhr, im Winter ab 8 Uhr morgens am Sonnenplatz in Zürich stattfindet. Auf einer aufgehängten Tafel sehen die Marktbesucher die obrigkeitlich erlaubten Masse der Bretter, Schindeln und Rebpfähle (I). Bretter, die von Privatleuten, Handwerkern oder Gesellschaften bestellt werden, dürfen nur am Freitag in die Stadt eingeführt werden und müssen vor dem Verkauf zur Visitation auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Falls eine Ladung Bretter für den Eigengebrauch eingeführt werden soll, muss diese zuerst der entsprechenden Kommission gemeldet werden, die dann eine Bescheinigung (Abladezettel) erteilt (II). Da es aufgrund des fehlenden vorgeschriebenen Masses der Kistenbretter häufig zu Verwechslungen mit den Täferlbrettern kommt, wird die Dicke der Kistenbretter obrigkeitlich festgelegt (III). Des Weiteren wird verordnet, dass die Schindeln im Behälter im Turmhaus aufbewahrt werden müssen (IV). Zuletzt folgt eine Tabelle der obrigkeitlich verordneten Masse aller Bretter, Schindeln und Rebpfähle.

Kommentar: Neben der Aufsicht über Bau und Unterhalt öffentlicher Gebäude, Strassen, Brücken, Mauern und Brunnen oblag dem Bauamt der Stadt Zürich auch die Aufsicht über die Beschaffung von Baumaterialien. Da Holz im 18. Jahrhundert zu den wichtigsten Baustoffen zählte und es periodisch zu Holzmangel kam (vgl. Mandat betreffend Brennholzfürkauf von 1741: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 55), wurden zudem obrigkeitliche Kommissionen wie die sogenannte schindlen, scheyen und laaden-gschau eingesetzt. Diese Kommission war für die Aufsicht des Verkaufs von hölzernen Baumaterialien wie Bretter, Schindeln, Latten oder Rebpfähle zuständig, wobei insbesondere die Einhaltung der obrigkeitlichen Masse zu ihren wichtigsten Aufgaben zählte (HLS, Holzwirtschaft; Weisz et al. 1983, S. 377-378; Wyss 1796, S. 338-339).

Am 1. Dezember 1777 brachte die Kommission für Holzbaumaterialien (Schindeln-Kommission) in einer Ratssitzung einen schriftlichen Bericht ein, worin sie auf zahlreiche Missbräuche bei der Verwendung der Masse auf dem Markt hinwies. Der Rat ordnete an, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung ausarbeiten solle (StAZH B II 978, S. 109-110). Am 28. März 1778 legte die Kommission dem Rat ein Gutachten vor, worin sie vier Artikel für eine Verordnung aufführte. Der Rat beschloss daraufhin bis zur Kirchweihe (11. September) abzuwarten, da bereits zahlreiche Bestellungen mit den falschen Massen getätigt worden waren (StAZH A 49.6). Jedoch bestätigte der Rat das Gutachten der Kommission über einen Monat vor der Kirchweihe am 5. August 1778. In derselben Ratssitzung wurde auch der Druck der vorliegenden Ordnung beschlossen (StAZH B II 982, S. 41-42).

Markts-Ordnung für Laaden, Latten, Schindlen, Scheyen, Staglen, Rebsteken etc

I. Solle in Zukonft, von nun an, wie bis dahin der Sonnenplatz¹ zum Marktplatz, der Scheyen, Schindlen, Staglen, Latten, Laaden, Rebstickel etc zudienen, und der Freytag der einzige hiezu bestimmte Tag seyn, mithin allen und jeden, die mit dergleichen Waaren handlen, verbotten seyn, selbige anderswo als auf dem Sonnenplatz, und an jed- anderm Tag als an dem Freytag zu verkauffen: damit all- und jedes hieher gehöriges, unter der hiezu Hochverordneten Aufsicht verbleibe, und derselben nichts entzogen werde. Mithin Einheimische^a sowohl, als Oberlånder und Fremde, kurz, jedermann der diesen Markt besuchet, den vorgeschriebenen Markts-Ordnungen sich unterziehen solle. Dieser Markt solle

35

15

angehen, Sommers-Zeit, oder von Ostern bis Kirchweyh [11. September], Morgens um 7 Uhr, von Kirchweyh bis Ostern aber, Morgens um 8 Uhren. Es solle aber da nichts ge- noch verkauft werden, bis die Visitation der auf den Markt kommenden Waaren vorgegangen seyn wird, auch nicht gestattet werden, daß irgend so etwas auf den Schiffen zuruck bleibe, und dadurch irgend ein Fürkauf oder Schleichhandel begünstiget werde. Zu Jedermanns Verhalt aber, und damit eines Theils der Käuffer wisse, was er zu fordern habe, der Verkäuffer aber die Hoch-Obrigkeitlichen Verordnungen, oft und leicht genug einsehen könne, solle alle Freytag an einem schicklichen Ort des Marktplatzes eine Tafel aufgehängt werden, auf welcher das Hoch-Obrigkeitliche Maaß aller auf den Markt kommenden verschiedenen Artikuls, laut der schon in Anno 1770 herausgegebenen Tabelle, nach einer jeden vorgeschriebenen Dike, Länge, Breite etc begriffen seyn sollen.²

II. Sollen alle Laaden, die von Privat-Personen, oder auch von Communen, und Gesellschaften, und Handwerkern, als Zimmerleuthe und Tischmacher, zu ihren Gebäuden oder sonstigem Gebrauch bestellt werden, nicht anders als an einem Freytag in die Stadt kommen, und allemal an dem geordnten Marktplatz zur Visitation vorgestellt, auch zufolg der Hohen Raths-Erkanntnuß von 1770³ IIIten Artikuls, nicht gestattet werden, daß andere, als nach dem Hoch-Obrigkeitlichen Maaß eingerichtete Laaden, eingebracht werden. Wobey es den Verstand hat, daß A. von Schindlen, Scheyen, gar nichts in die Stadt gebracht werde, als an den gewohnten Marktstagen, und auf den gewohnten Marktplatz, wann aber B. Particularen, Communen, Zimmerleuthe, oder Tischmacher für eigenen Gebrauch ganze Lådenen Laaden einführen wollen, so mögen sie sich 10 Tage ehe sie solche kommen lassen, bey einem jeweiligen Herr Pråsidenten, oder der Commißion melden, und selbigen anzeigen, was für Waaren eine solche Låde enthalte, wie viel Stuck sie begreiffe, und wo sie ausgeladen werden můsse, wogegen ein ohnentgeldlicher Ablad-Zedul bewilliget, und die nöthigen Vorkehrungen zur Visitation gemacht werden sollen.

III. Weil das Maaß der Dicke der Kisten-Laaden (welche eine gefällige Ausnahme des Maasses der Tåfel-Laaden ausmachen sollte) zu Mißbräuchen Anlas gabe, da es noch niemals vestgesezet worden, so ist erforderlich, um diesen eingeschlichenen grossen Mißbräuchen vorzubeugen, daß der Unterscheid zwischen den Tåfel-Laaden und Kisten-Laaden merkbar gemachet werde, damit diese zwey Gattungen Laaden bey jeder Visitation leicht abgesöndert, und die Vermischung mit anderen erschwehret und ohnmöglich gemacht werde. Zu diesem Ende haben Meine Gnädigen Hohen Herren die Dicke der Kisten-Laaden auf einen halben Zoll oder 6 Linien, und so auf die Helfte der Dicke der Tåfel-Laaden gesezt, und erkennt, daß die Anno 1770 verfertigte Tabelle dem zufolge hierinfalls abgeändert werden solle.

IV. Endlichen sollen sie in dem Thurnhauß befindlichen Gehalter ferner zu Aufbewahrung der Schindlen bestimmt seyn.

Actum den 5ten Augusti 1778

Coram Senatu.

Unterschreiber.

Maaß der Laaden / Latten / Schindlen / Scheyen und Rebstikel / wie sie auf allhiesigen Markt in Zürich gebracht werden sollen

Bruck-Laaden sollen seyn 18 hiesige Schuh lang, und 2 und

einen halben Zoll dick.

Fålz-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und 1 und

einen halben Zoll dick.

Tåfel-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und 1 Zoll dick.

Kisten-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und

einen halben Zoll dick.

Alle Laaden sollen an dem obern und untern Ende gleich dick seyn.

Ganze Doppel-Latten " 118 Schuh lang, und 4 und

einviertels Zoll dick allwegen.

Halbe Doppel-Latten " 18 Schuh lang, und 2 und

dreyviertels Zoll dick allwegen.

Dach-Latten "" 18 hiesige Schuh lang, 2 und dreyviertels Zoll

breit, und 1 und einen halben Zoll dick.

Scheyen "" 12 Schuh lang.
Gemeine Scheyen " 12 Schuh lang.
Rebstickel "" 8 Schuh lang.
Gemeine "" 6 Schuh lang.

Schindlen "" 16 Zoll lang, und 3 und einen halben Zoll breit,

und 2 und eine halbe Burde sollen

1000 Schindlen enthalten.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 83; Papier, 35.5 × 40.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 25, S. 223-227.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1033, Nr. 1836.

a Korrigiert aus: Einheische.

10

15

20

25

30

Der Sonnenplatz befand sich zwischen der Wasserkirche und der Schifflände (vgl. StAZH PLAN C 72).

² Wahrscheinlich handelt es sich um eine Kupfertafel von 1770 (StAZH OBJ 81.5).

³ Hier wird auf die Verordnung betreffend Verkauf von Schindeln, Laden und Latten vom 19. November 1770 verwiesen (StAZH B II 950, S. 205-206).